

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz B [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Albrecht M [REDACTED],
O [REDACTED] (O [REDACTED]), Os [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilhelm G [REDACTED], Ot [REDACTED]/Elbe,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harry E [REDACTED],
O [REDACTED] (O [REDACTED]), S [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Stimpel beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 21. Juni 1967 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Von Beginn des Rechtsstreits bis in die Berufungsinstanz hinein haben Gerichte und Parteien als klagende Partei die Firma Hinrich G., Mühle, Ot./Elbe, angeführt. Geltend gemacht werden Klagansprüche in Höhe von 34.699,86 DM nebst Zinsen, die in der Person des Kaufmanns Wilhelm G. als Gesellschafter einer - nach dem Klagvortrag aufgelösten - Kommanditgesellschaft gegen den Beklagten als Mitgesellschafter entstanden sein sollen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 24. Mai 1967 erklärte Rechtsanwalt E., bei zutreffender Auslegung aller Vorgänge des bisherigen Verfahrens sei nicht die Firma Hinrich G., sondern der Kaufmann Wilhelm G. der richtige Kläger. Er trete daher für Wilhelm G. auf. Daraufhin beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Versäumnisurteil gemäß seinem Berufungsantrag gegen die Firma G. als Klägerin zu erlassen, nachdem diese im Termin nicht mehr vertreten sei.

Diesen Antrag hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluß mit der Begründung zurückgewiesen,

nach dem beiderseitigen Prozeßverhalten sei von Anfang an der Kaufmann Wilhelm G. als Kläger des vorliegenden Rechtsstreits anzusehen; bei der Angabe der Firma Hinrich G. handle es sich um eine falsche Parteibezeichnung. Es sei daher lediglich das Rubrum zu berichtigen.

Hiergegen hat der Beklagte sofortige Beschwerde mit dem Antrag erhoben, unter Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts das im Termin am 24. Mai 1967 gegen die Klägerin beantragte Versäumnisurteil zu erlassen.

Dieses Rechtsmittel ist unzulässig. Entscheidungen der Oberlandesgerichte können mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§§ 336 Abs. 1, 577, 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Der Beklagte meint zwar, der angefochtene Beschluß stehe einer Verwerfung seiner Berufung gegen das - wie er glaubt, zugunsten der Firma G. ergangene - Urteil des Landgerichts gleich; er müsse daher ebenso wie Beschlüsse dieses Inhalts gemäß §§ 519 b Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO anfechtbar sein. Das ist aber nicht richtig. Der Beschluß des Oberlandesgerichts schneidet dem Beklagten nicht das Recht ab, die Berufung gegen das von ihm angegriffene Urteil des Landgerichts weiter zu verfolgen, wie es bei einer Verwerfung der Berufung der Fall wäre. Es nimmt ihm auch verfahrensrechtlich nicht die Möglichkeit, weiter geltend zu machen, die Firma G. sei die Partei, die Klage erhoben habe und der gegenüber die Klage abgewiesen werden müsse; denn das Berufungsgericht ist an die Gründe, deretwegen es den Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils zurückgewiesen hat, nicht gebunden. Für eine entsprechende Anwendung der §§ 519 Abs. 2, 567 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist unter diesen Umständen kein Raum.



Die sofortige Beschwerde muß infolgedessen als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer

Stempel